

CCNR-ZKR/ADN/2013/1
Allgemeine Verteilung
7. Mai 2013
Or. ENGLISCH und FRANZÖSISCH

VERWALTUNGSAUSSCHUSS DES EUROPÄISCHEN ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN (ADN) (11. Tagung, Genf, 30. August 2013) Punkt 3 d) der vorläufigen Tagesordnung

## **Sonstige Fragen**

## Vorschlag für die Entscheidung des Verwaltungsausschusses

Eingereicht von der informellen Arbeitsgruppe "Standardisierte Schiffskontrollliste"

## I. Einleitung

- 1. Die informelle Arbeitsgruppe "Standardisierte Schiffskontrollliste" hat Muster für die Kontrollliste für Trockengüterschiffe und Tankschiffe ausgearbeitet. Die Muster liegen in französischer, englischer, deutscher und russischer Sprache vor.
- 2. Die informelle Arbeitsgruppe schlägt vor, dass die von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien verwendeten Listen in der Sprache der jeweiligen Vertragspartei und wenn diese nicht Französisch, Englisch oder Deutsch ist in Französisch, Englisch oder Deutsch erstellt werden. Nummerierung und Inhalt der Kontrollen dürfen nicht geändert werden. Dies würde ein Lesen des Inhalts einer spezifischen Kontrolle in einer anderen Sprachversion ermöglichen.
- 3. Wenn eine Vertragspartei andere Kontrollen hinzufügen möchte, sollten diese in einer gesonderten Liste aufgeführt oder zumindest mit höheren Nummern gekennzeichnet werden.
- 4. Die informelle Arbeitsgruppe schlägt dem Verwaltungsausschuss vor, einen Beschluss mit folgendem Wortlaut zu verabschieden und zusammen mit den Mustern der Schiffskontrolllisten auf der Website der UN-ECE zu veröffentlichen:

Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter Aktenzeichen ECE/ADN/2013/1 verteilt.

## II. Vorschlag

5. Die Website der UN-ECE durch folgenden Text ergänzen:

"Der Verwaltungsausschuss hat die beigefügten Muster der standardisierten Schiffskontrolllisten gemäß Absatz 1.8.1.2.1 der ADN-Verordnung angenommen.

Für die in Artikel 4 Absatz 3 ADN vorgesehenen Kontrollen verwenden die Vertragsparteien Kontrolllisten, die auf diesen Mustern beruhen. Die Kontrolllisten werden in einer Amtssprache der jeweiligen Vertragspartei und – wenn diese nicht Englisch, Französisch oder Deutsch ist – auch in Englisch, Französisch oder Deutsch erstellt. Nummerierung und Inhalt der Kontrollen dürfen nicht geändert werden.

Diese Entscheidung und die Muster der Kontrolllisten sind auf der Website der UN-ECE zu veröffentlichen."

\*\*\*